

Vergabewesen kreisangehöriger Städte
(Auszüge: Dienstanweisung in Heiligenhaus und sonst jeweiliges Ortsrecht)

Erkrath

Aufträge jeweils im Rahmen der für die betreffende Haushaltsstelle zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu erteilen, Der Haupt- und Finanzausschuss

ist außerdem für die Beratung folgender Angelegenheiten zuständig:

Alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit es sich hierbei nicht Ausgaben handelt, über deren Leistung der Kämmerer gemäß § 82 GO NRW entscheidet. Diese sind:

Ausgaben bis zur Höhe von 60.000,00 € je Maßnahme.

Der Bürgermeister unterrichtet den Haupt- und Finanzausschuss viermal jährlich über folgende Vergaben:

- a) Vergaben über 30.000 € nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL),
- b) Vergaben über 30.000 € nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF),
- c) Vergaben über 40.000 € nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB).

Die Prüfung von Vergaben hat grundsätzlich vor Auftragserteilung zu erfolgen. Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung kann nach pflichtgemäßem Ermessen die Höhe des Auftragswertes festlegen, ab der die Vergaben der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen sind.

Verträge sind vor ihrer Unterzeichnung auf Verlangen der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen.

Heiligenhaus

Vergabeentscheidung ab 25.000 € Bürgermeister/-in oder Geschäftsbereichsleitung, darunter betragsmäßig abgestuft Sachbereichs- bis Fachbereichsleitung; Unterrichtung HFA über erfolgte Vergaben ab 50.000 € (Beträge jeweils Nettowerte). Gesetzlich vorgeschriebene Vergabekontrolle durch Rechnungsprüfung vor Auftragsversand.

Hilden

Bürgermeister/in: Vergaben im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen gelten als Vorhaben von finanzieller Bedeutung im Sinne des § 14 Abs. 3 GemHVO, wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten folgende Beträge überschreiten:

- a) bei Gartenbaumaßnahmen 50.000,- €,
- b) bei Hochbaumaßnahmen 100.000,- € oder
- c) bei Tiefbaumaßnahmen 150.000,- €.

Der Rat ist im Sinne von § 24 GemHVO unverzüglich zu unterrichten, wenn die Gesamtausgaben einer Maßnahme gemäß § 14 GemHVO um 10 % überschritten werden, mindestens jedoch

- a) bei Gartenbaumaßnahmen um 10.000,- €,
- b) bei Hochbaumaßnahmen um 15.000,- € oder
- c) bei Tiefbaumaßnahmen um 25.000,- €.

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:

Aufwendungen innerhalb eines Budgets und investive Auszahlungen innerhalb einer Investition sind als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO anzusehen und bedürfen der Zustimmung des Rates, wenn sie 50.000,- € übersteigen.

Aufwendungen und investive Auszahlungen innerhalb eines Budgets, die einen Betrag von 10.000 € übersteigen, sind dem Rat zur Kenntnis vorzulegen.

Dem Beratungs- und Prüfungsamt obliegt die Durchführung der in § 103 Abs. 1 GO NRW genannten Pflichtaufgaben.

Die gemäß § 103 Abs. 1 Ziffer 8 GO NRW zu prüfenden Vergaben werden nach den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit von der Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes bestimmt; sie teilt dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin mit, für welchen Zeitraum welche Vergabevorgänge an welchen Verfahrensständen mit welchen Unterlagen dem Beratungs- und Prüfungsamt zur Prüfung zuzuleiten sind.

Die Prüfung erfolgt begleitend und umfasst die Leistungsverzeichnisse.

Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit des Beratungs- und Prüfungsamtes jederzeitiger weitergehender Prüfung von Vergaben

Langenfeld

Bürgermeister/in: Vergabe für Lieferungen und Leistungen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, unmittelbar nach der Vergabe von Aufträgen ab 50.000,00 € werden die Ratsmitglieder schriftlich informiert.

An den Submissionsterminen ist das Rechnungsprüfungsamt zu beteiligen.

Mettmann

Bürgermeister: Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Rat: Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen (§§ 83 und 85 GO NW), sofern der Betrag von 25.000 € überschritten wird

Verwaltungsausschuss entscheidet über die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Ausschuss ist dabei vor Ausschreibung der Maßnahme zu beteiligen. Die Verwaltung informiert regelmäßig über die getätigten Auftragsvergaben;

Ausschuss für Schule, Kultur und Sport entscheidet über Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Ausschuss ist dabei vor Ausschreibung der Maßnahme zu beteiligen. Die Verwaltung informiert regelmäßig über die getätigten Auftragsvergaben.

Jugendhilfeausschuss entscheidet insbesondere über die Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Ausschuss ist dabei vor Ausschreibung der Maßnahme zu beteiligen. Die Verwaltung informiert regelmäßig über die getätigten Auftragsvergaben.

Sozial- und Familienausschuss entscheidet über die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Ausschuss ist dabei vor Ausschreibung der Maßnahme zu beteiligen. Die Verwaltung informiert regelmäßig über die getätigten Auftragsvergaben.

Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe entscheidet über die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Ausschuss ist dabei vor Ausschreibung der Maßnahme zu beteiligen. Die Verwaltung informiert regelmäßig über die getätigten Auftragsvergaben;

Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes

Vergaben mit einem Auftragswert ab 25.000 € sind vor Auftragsvergabe/Zuschlagserteilung dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Mettmann zur Prüfung vorzulegen.

Monheim

Bürgermeister: Verfahren zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der vom Rat genehmigten Haushaltsmittel einschließlich der Zuschlagserteilung; hierzu zählt nicht die Grundentscheidung über die Durchführung von investiven Maßnahmen des Hoch- und Tiefbaus oberhalb eines Netto-Auftragsvolumens von 100.000 € (sog. „Baubeschluss“).

Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt die Vorberatung von Baubeschlüssen

Aufgaben der Rechnungsprüfung: Prüfung von Vergaben.

Ratingen

Bürgermeister: Nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere: die Vergabe von Leistungen einschließlich des Erwerbs von Vermögensgegenständen unabhängig von der gewählten Vergabeart und unabhängig von der Art der Leistung, wenn im Einzelfall der Auftragswert mindestens 100.000 Euro beträgt. Dies gilt auch für die Vergabe von Leistungen mit einem Auftragswert ab 25.000,00 Euro bis unterhalb von 100.000,00 Euro, wenn nicht das niedrigste gewertete Angebot angenommen wird. Umsatzsteuer im Auftragswert enthalten.

Bau - und Vergabeausschuss (BVA) Zur Entscheidung Vergabe von Bauleistungen und sonstigen Leistungen im Rahmen der Haushaltsermächtigung

Rechnungsprüfung: Prüfung von Vergaben.

Velbert

Ausschreibungen und Vergaben von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen sowie Erwerb und Veräußerung von Grundstücken

Der Bürgermeister kann Arbeiten, Lieferungen und Leistungen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den vom Rat der Stadt beschlossenen Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vergeben. Die Stabsstelle Rechnungsprüfung ist bei der Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen sowie von freiberuflichen Leistungen ab einem Auftragsvolumen von 25.000,- € und bei der Vergabe von Bauleistungen ab einem Auftragsvolumen von 50.000,- €, jeweils netto ohne Umsatzsteuer zu unterrichten.

Rechnungsprüfungsausschuss: Unterrichtung über Art und Ergebnisse von Ausschreibungen und Vergaben, die erteilten Aufträge sowie Bauabrechnungen der Stadt Velbert, ihrer Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und der TBV AöR ab einer Summe von 50.000,- € netto ohne Umsatzsteuer durch die Stabsstelle Rechnungsprüfung

Wülfrath

Allen Fachausschüssen sind, soweit dies für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich der dem Fachausschuss entsprechenden Organisationseinheit der Verwaltung zutrifft und sich aus dieser Zuständigkeitsordnung nichts anderes ergibt, zur Entscheidung vorbehalten:

Durchführungsbeschlüsse für Hochbaumaßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und auf der Grundlage der vorgelegten Kostenermittlung, bei fehlendem Durchführungsbeschluss Vergaben mit einem Auftragswert von über 25.000,00 Euro.

Haupt- und Finanzausschuss mit Vorberatung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung: städtebauliche Planungsaufträge und Untersuchungen ab einer Honorarsumme von mehr als 25.000,00 €.